

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.01.2018

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-13/17

#### Zulassungsnummer:

**Z-86.1-10**

#### Geltungsdauer

vom: **10. Januar 2018**

bis: **10. Januar 2023**

#### Antragsteller:

**Celsion Brandschutzsysteme GmbH**

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "FWE 30", Typ "FSE 30" und vom Typ "FSE 30 F" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen<sup>1</sup>.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoffen, einem Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en), ggf. einem Lüftungssystem sowie ggf. einem Sockel und wird in den Ausführungen und Abmessungen des Abschnittes 2.1. hergestellt.

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der jeweils werkseitig hergestellte Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>, Abschnitt 5.2.2c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die in den Zulassungsgegenstand einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) sowie den Bestimmungen des Abschnitts 3.1.2 entsprechen.

1.2.2 Der Zulassungsgegenstand vom Typ "FWE 30" muss hängend an massiven Wänden ( $d \geq 100$  mm) nach DIN 4102-4<sup>3</sup> mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 3.2.3).

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "FSE 30" muss stehend an massiven Wänden ( $d \geq 100$  mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen<sup>4</sup> - jeweils nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 3.2.3).

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "FSE 30 F" darf freistehend auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen<sup>4</sup> nach DIN 4102-4<sup>3</sup> mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten aufgestellt werden.

- 1 geprüft in Anlehnung an  
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 2 Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)
- 3 DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 4 Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

## 2 Bestimmungen für den Zulassungsgegenstand

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand wird werkseitig hergestellt. Er besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenmaterial, 1- oder 2-flügeligem Gehäuseverschluss, Kabeinführung(en), ggf. einem Lüftungssystem sowie Befestigungsmitteln und ggf. einem Sockel.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR<sup>2</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

#### 2.1.2 Ausführungen und Abmessungen

Der Zulassungsgegenstand wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlage 1 hergestellt.

Tabelle 1 : Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäusotyp	Typ- bezeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wandgehäuse	FWE 30 1flügelig	Min.	628	428	241	450	250	166
		Max.	1388	858	365	1210	680	290
	FWE 30 2flügelig	Min.	628	578	241	450	400	166
		Max.	1278	998	425	1100	820	350
Standgehäuse	FSE 30 1flügelig	Min.	728*	428	241	550	250	166
		Max.	1978*	928	441	1800	750	366
	FSE 30 2flügelig	Min.	628	578	241	450	400	166
		Max.	2298	998	441	2000	820	366
Standgehäuse frei stehend	FSE 30 F	Min.	1378	678	295	1200	500	200
		Max.	1978	928	461	1800	750	366

\* zuzüglich Sockel nach Abschnitt 2.1.3.4

#### 2.1.3 Baustoffe und Bauprodukte für die Herstellung des Gehäuses

##### 2.1.3.1 Gehäuse

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten), einem verschließbaren 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, Metallteilen und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe).<sup>5</sup>

Zum Verschließen des jeweiligen Gehäuseverschlusses sind 2 Triebriegel mit Schwenkhebel zu verwenden.

Im Inneren des Gehäuses sind werkseitig die Bohrungen für die Befestigung eingebracht; siehe Anlage 8.

Das freistehende Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE 30 F" wird werkseitig mit einer verstärkten Rückwand (zusätzlich 19 mm dicke Brandschutzplatte<sup>5</sup>) hergestellt; siehe Anlage 4.

<sup>5</sup>

Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.

#### 2.1.3.2 Kabeleinführungen<sup>5</sup>

Das Gehäuse ist mit einer Kabeleinführung im oberen Plattenelement ausgestattet; ab einer Gehäuseinnenbreite von 500 mm können bis zu zwei Kabeleinführungen im oberen Plattenelement angeordnet sein.

Für die Herstellung der Kabeleinführung(en) für das Brandschutzgehäuse sind spezielle Formteile aus dämmschichtbildendem Baustoff zu verwenden, siehe Anlage 9.

Die Kabeleinführungen entsprechend der Anlage 1 sind mit Kabeleinführungsblechen gemäß Anlage 9 abgedeckt.

#### 2.1.3.3 Lüftungssystem

Das Gehäuse kann werkseitig mit einem Lüftungssystem ausgestattet sein. Zur Be- und Entlüftung muss das Lüftungssystem KLS<sup>5</sup> verwendet werden.

Die Öffnungen des Lüftungssystems sind nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig in den Gehäuseverschluss bzw. in der Gehäuseoberseite eingebaut; siehe Anlagen 1, 2, 4 und 7.

Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer Zu- und einer Abluftöffnung (Ø 40 mm oder Ø 80 mm). An den Innenwänden dieser Öffnungen sind intumeszierende Materialstreifen angebracht. Von außen sind die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter abgedeckt.

#### 2.1.4 Sockel

Der Sockel für den Zulassungsgegenstand Typ "FSE 30" (1-flügelig) ist werkseitig aus Stahlblech<sup>5</sup> hergestellt, siehe Anlage 11.

#### 2.1.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivwänden sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist einschließlich der Kabeleinführung(en), den notwendigen Bohrungen für die Befestigung, ggf. dem Lüftungssystem und ggf. dem Sockel werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jeder Zulassungsgegenstand vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Zulassungsgegenstandes
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-86.1-10

Seite 7 von 10 | 15. Januar 2018

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Zulassungsgegenstandes,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes****3.1 Planung und Bemessung****3.1.1 Planung**

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Zulassungsgegenstandes darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1.2.2 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Für den Zulassungsgegenstand ist vom Planer die werkseitig einzubauende Kabeleinführung gemäß Abschnitt 2.1.3.2 festzulegen.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "FSE 30" in 1-flügeliger Ausführung darf auf einen Sockel gemäß Abschnitt 2.1.4 aufgestellt werden, siehe Anlage 10.



## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-10

Seite 8 von 10 | 15. Januar 2018

Für die freistehende Aufstellung ist ein Zulassungsgegenstand vom Typ "FSE 30 F" gemäß Abschnitt 2.1.3.1 und Anlage 4 zu verwenden. Das Brandschutzgehäuse muss auf einer massiven Decke nach Abschnitt 1.2.2 angeordnet werden. Die Standsicherheit dieses Gehäuses ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig mit dem Lüftungssystem KLS nach Abschnitt 2.1.3.3 ausgestattet sein.

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

### 3.1.2 Bemessung

Bei der Einführung der Kabel in den Zulassungsgegenstand sind in Abhängigkeit von Gehäusotyp und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel nach Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm<sup>2</sup>]

Gehäusotyp		Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m <sup>3</sup> ]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm <sup>2</sup> ]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm <sup>2</sup> ]
FWE 30 einflügelig	min	0,019	4 x 25 (100)	191
		0,07	4 x 70 (280)	600
	max	0,5	4 x 120 (480)	1430
FSE 30 einflügelig	min	0,023	4 x 25 (100)	538
	max	0,49	4 x 120 (480)	2536
FWE 30 2flügelig	min	0,03	4 x 50 (200)	481
	max	0,32	4 x 70 (280)	1053
FSE 30 2flügelig	max	0,6	4 x 120 (480)	3398
FSE 30 F		0,5	4 x 120 (480)	1027

## 3.2 Ausführung

### 3.2.1 Allgemeines

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Zulassungsgegenstand darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

### 3.2.2 Einführung der Kabel

Es dürfen Kabel nach Abschnitt 1.2.1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.1.2 durch die Kabeleinführung(en) in das Gehäuse des Zulassungsgegenstandes eingeführt werden. Bei der Anordnung der Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der Kabel in den Zulassungsgegenstand ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Gehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.



### 3.2.3 Aufstellung des Zulassungsgegenstandes

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "FWE 30" muss an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.2 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5 entsprechend Abschnitt 3.2.4 befestigt werden; siehe Anlagen 3, 5 und 8.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "FSE 30" muss auf Decken und vor massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.2 aufgestellt und nach Abschnitt 3.2.4 befestigt werden. Der Zulassungsgegenstand darf entsprechend den Anlagen 4 und 8 aufgestellt werden.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "FSE 30" in 1-flügeliger Ausführung darf auf einen Sockel gemäß Abschnitt 2.1.4 aufgestellt werden, siehe Anlagen 10 und 11.

Bei Aufstellung des Zulassungsgegenstandes vom "Typ FSE 30 F" als freistehendes Gehäuse auf Massivdecken ist die Standsicherheit durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen; siehe Anlagen 4 und 8.

### 3.2.4 Befestigung des Zulassungsgegenstandes

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes vom Typ "FWE 30" und "FSE 30" an den angrenzenden Massivwänden muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen - Bohrungen in der Rückwand im Innern des Brandschutzgehäuses - erfolgen (siehe Anlagen 3, 4, 5 und 8).

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes vom Typ "FSE 30 F" an den angrenzenden Massivdecken muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen - Bohrungen im Bodenelement im Innern des Brandschutzgehäuses - erfolgen (siehe Anlagen 4 und 8).

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

### 3.2.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Errichter, der den Zulassungsgegenstand aufstellt bzw. anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass der von ihm aufgestellte und angebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 13).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3.3 Nutzung, Unterhalt und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat dem Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Zulassungsgegenstandes, der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Zulassungsgegenstand anzubringen.

Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Zulassungsgegenstand mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen.

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen.

Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

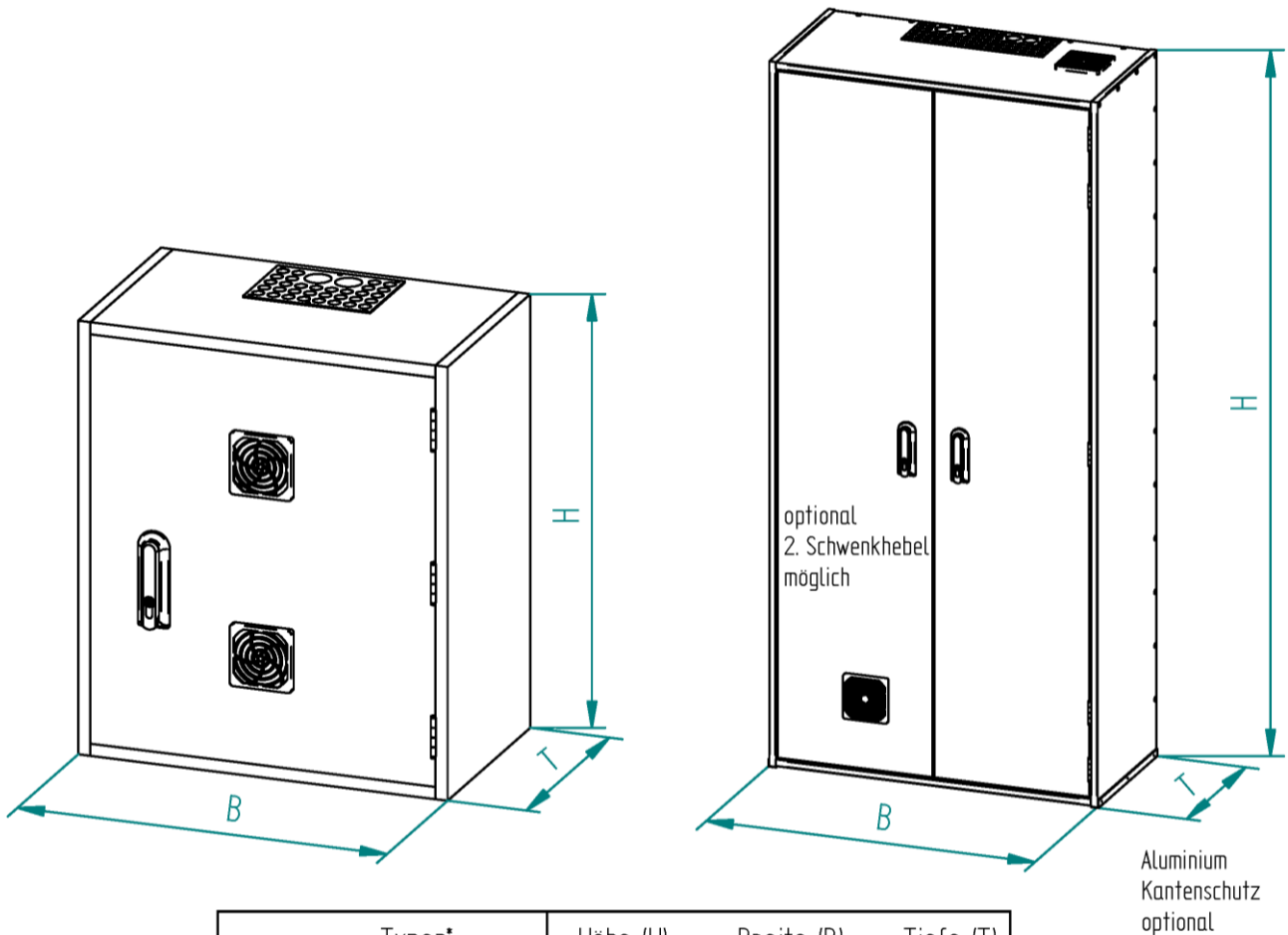
**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-86.1-10**

**Seite 10 von 10 | 15. Januar 2018**

Dem Eigentümer des Zulassungsgegenstandes sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt



Typen*		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
FSE 30 zweiflüglig	außen	628 - 2298	578 - 998	241 - 441
	innen	450 - 2000	400 - 820	166 - 366
FSE 30 einflüglig	außen	728 - 1978	428 - 928	241 - 441
	innen	550 - 1800	250 - 750	166 - 366
FSE 30 F (freistehend)	außen	1378 - 1978	678 - 928	295 - 461
	innen	1200 - 1800	500 - 750	200 - 366
FWE 30 zweiflüglig	außen	628 - 1278	578 - 998	241 - 425
	innen	450 - 1100	400 - 820	166 - 350
FWE 30 einflüglig	außen	628 - 1388	428 - 858	241 - 365
	innen	450 - 1210	250 - 680	166 - 290

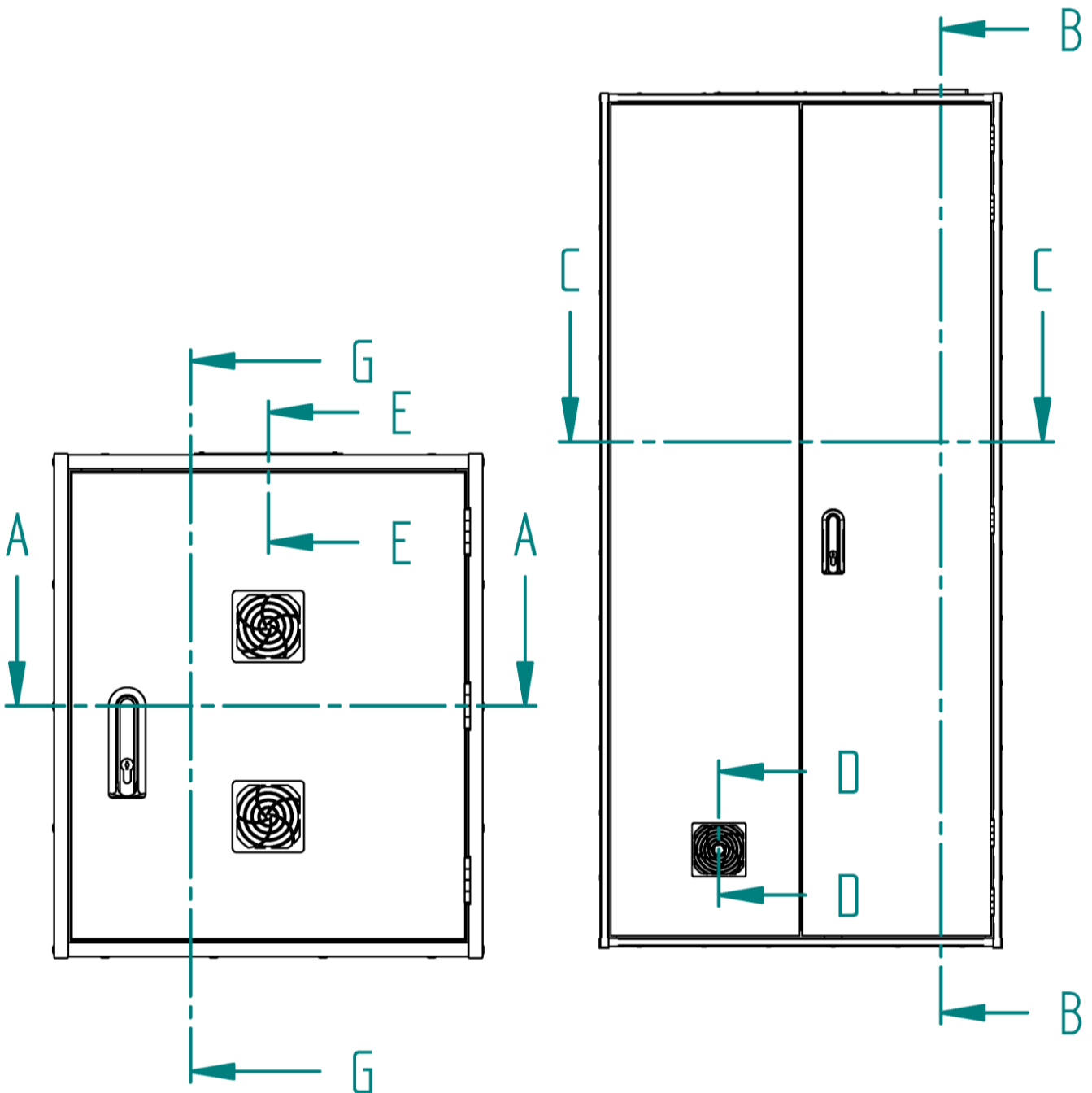
\* Lüftungssystem optional sowie in Gehäuseoberseite / Gehäuseverschluss  
 oder vollständig im Gehäuseverschluss

alle Maße in mm, +/- 3 mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 1

Typ FWE 30 / FSE 30 / FSE 30 F



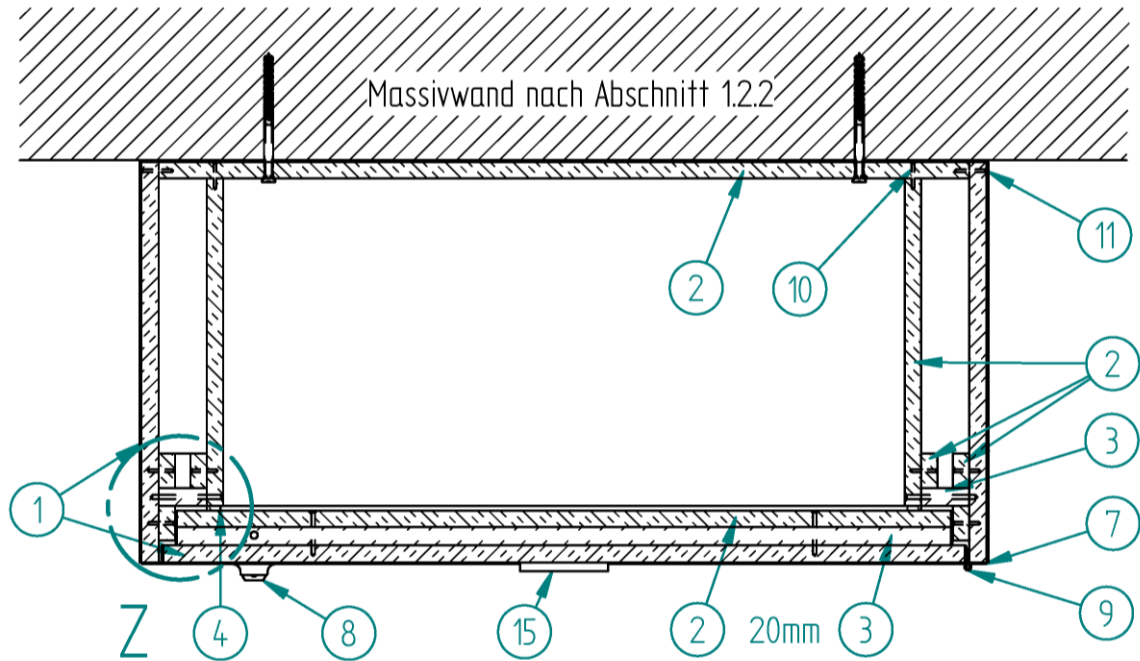
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-10

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

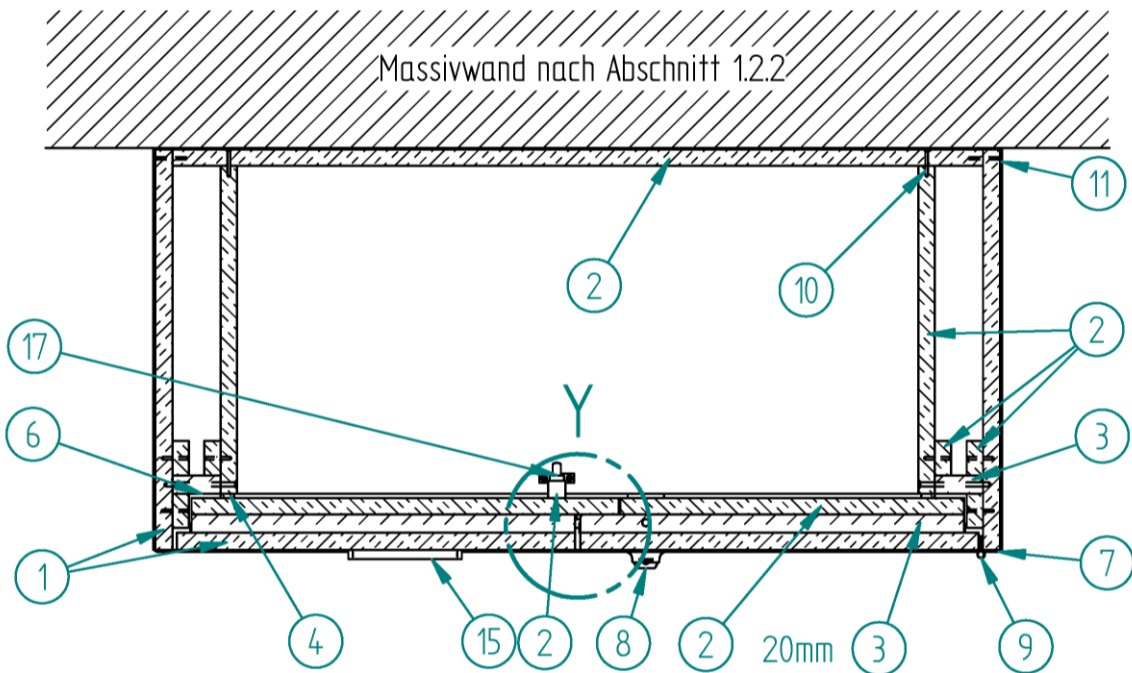
Anlage 2

Typ FWE 30 / FSE 30 / FSE 30 F      Ansicht von vorn

Schnitt A - A



Schnitt C - C



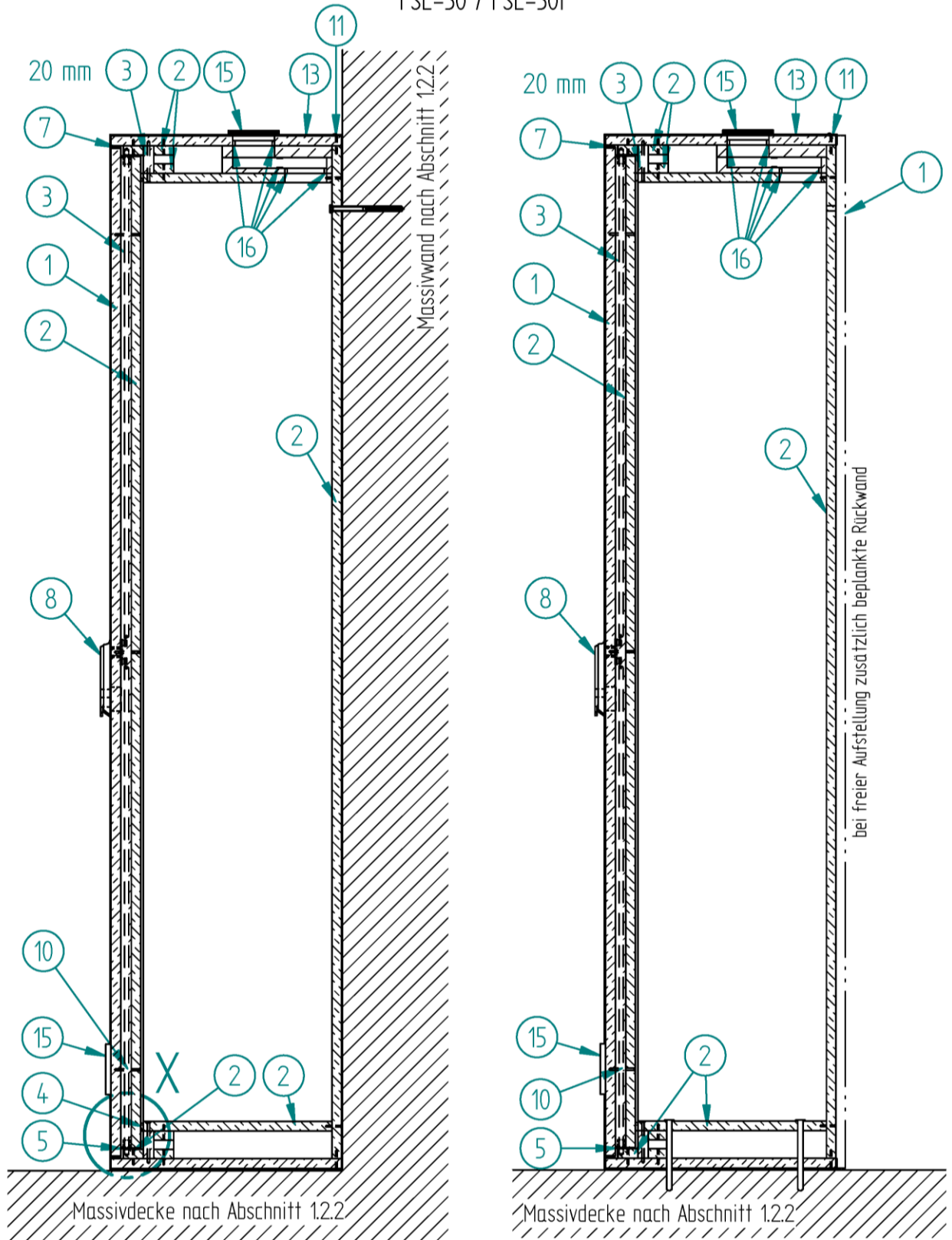
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-10

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 3

Typ FWE 30 / FSE 30

FSE-30 / FSE-30F



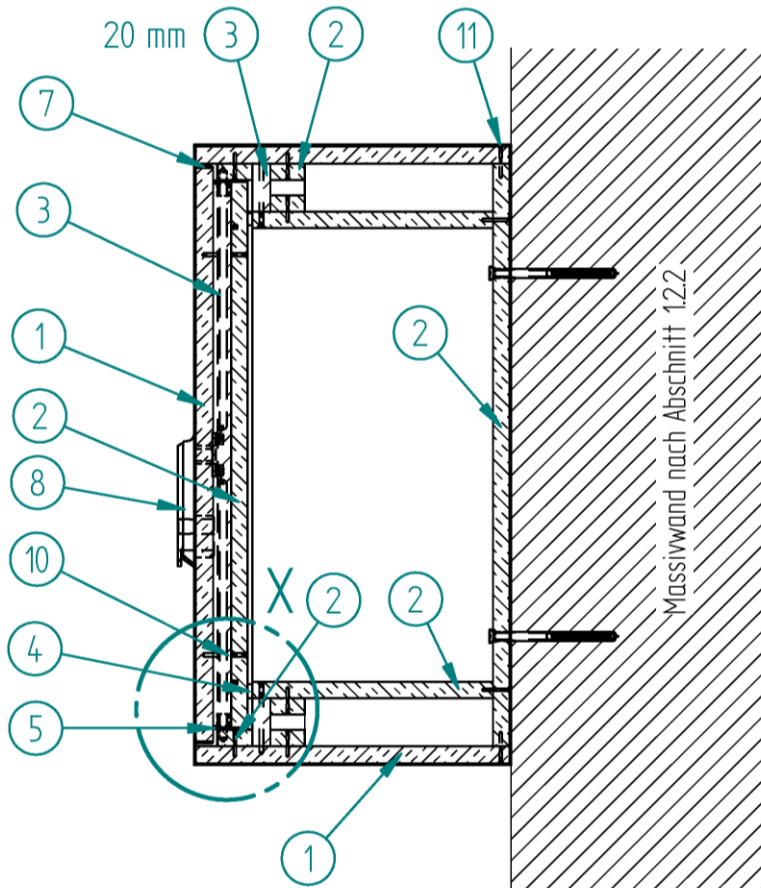
elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-10

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 4

Typ FSE 30 / FSE 30 F Vertikalschnitt

Schnitt G - G



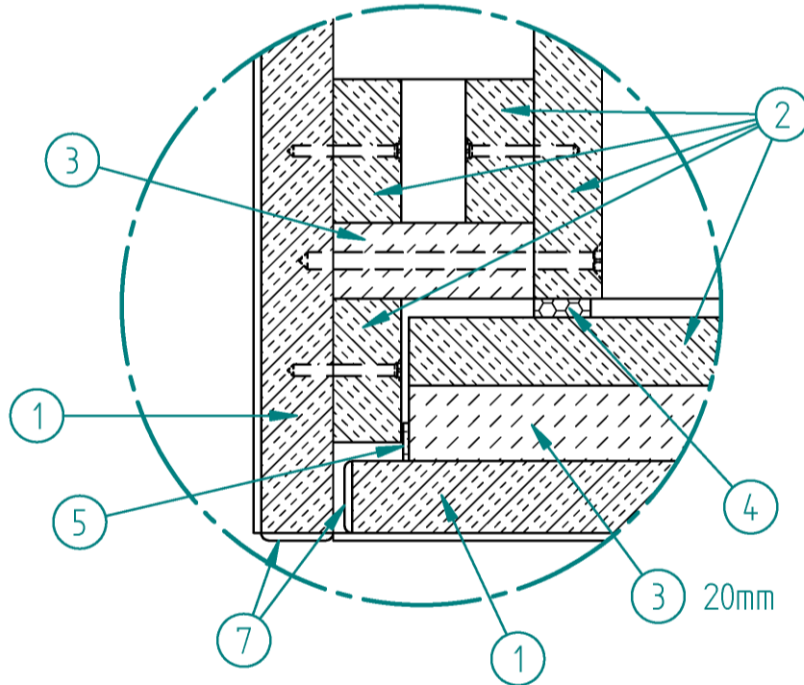
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 5

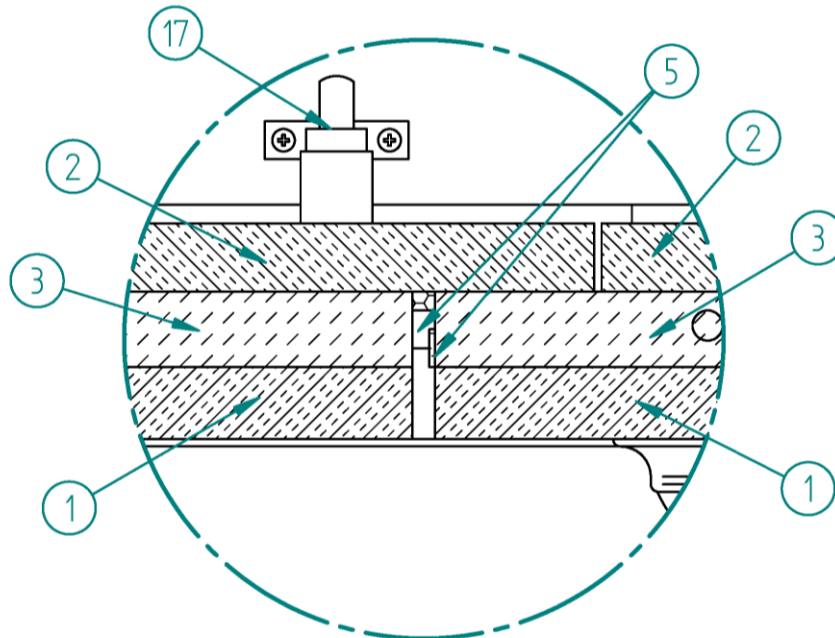
Typ FWE 30



Detail Z



Detail Y



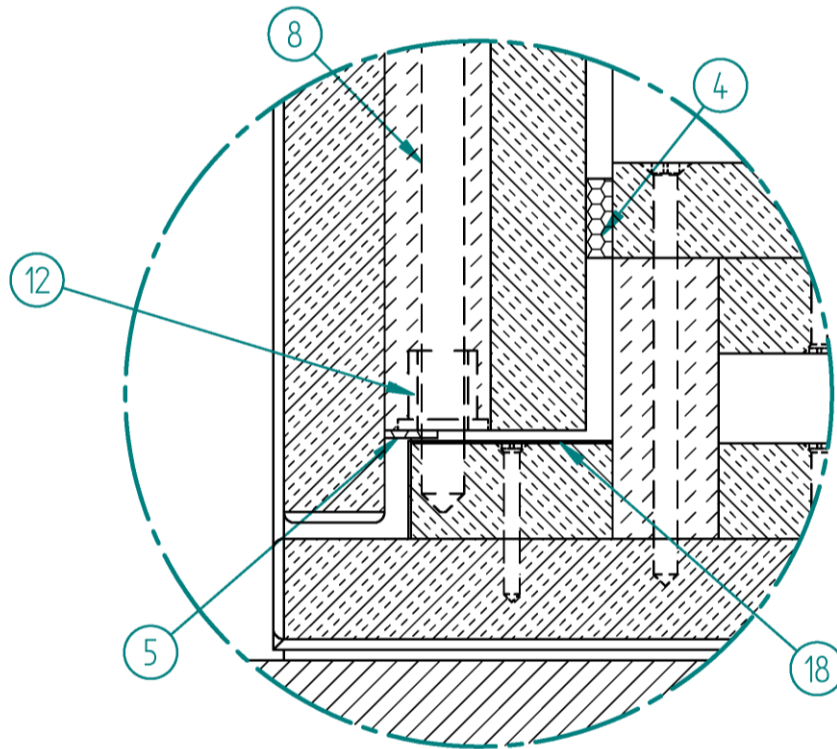
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 6

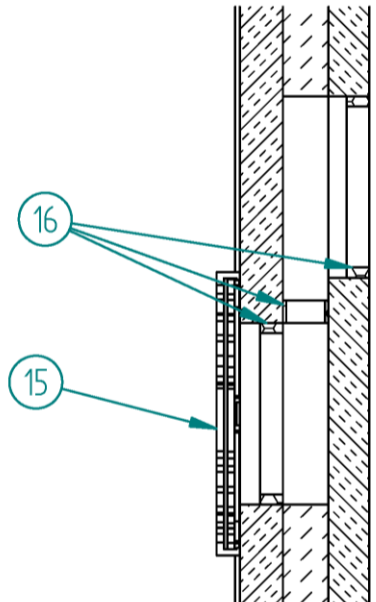
Typ FWE 30 / FSE 30 / FSE 30 F

Detail Z  
 Detail Y

Detail X



Schnitt D-D



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-10

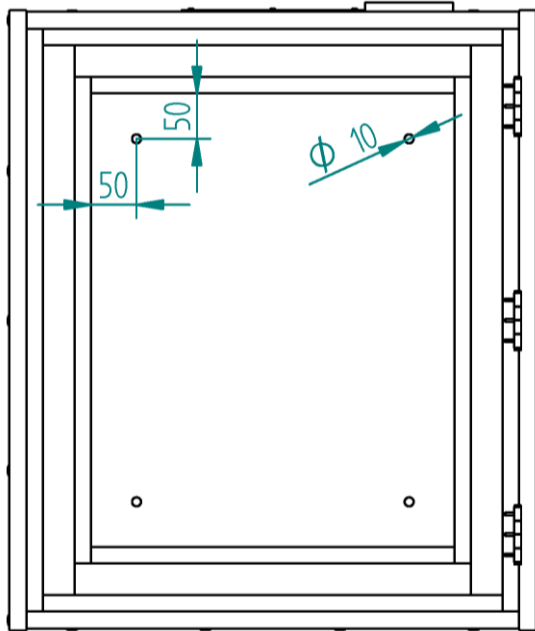
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 7

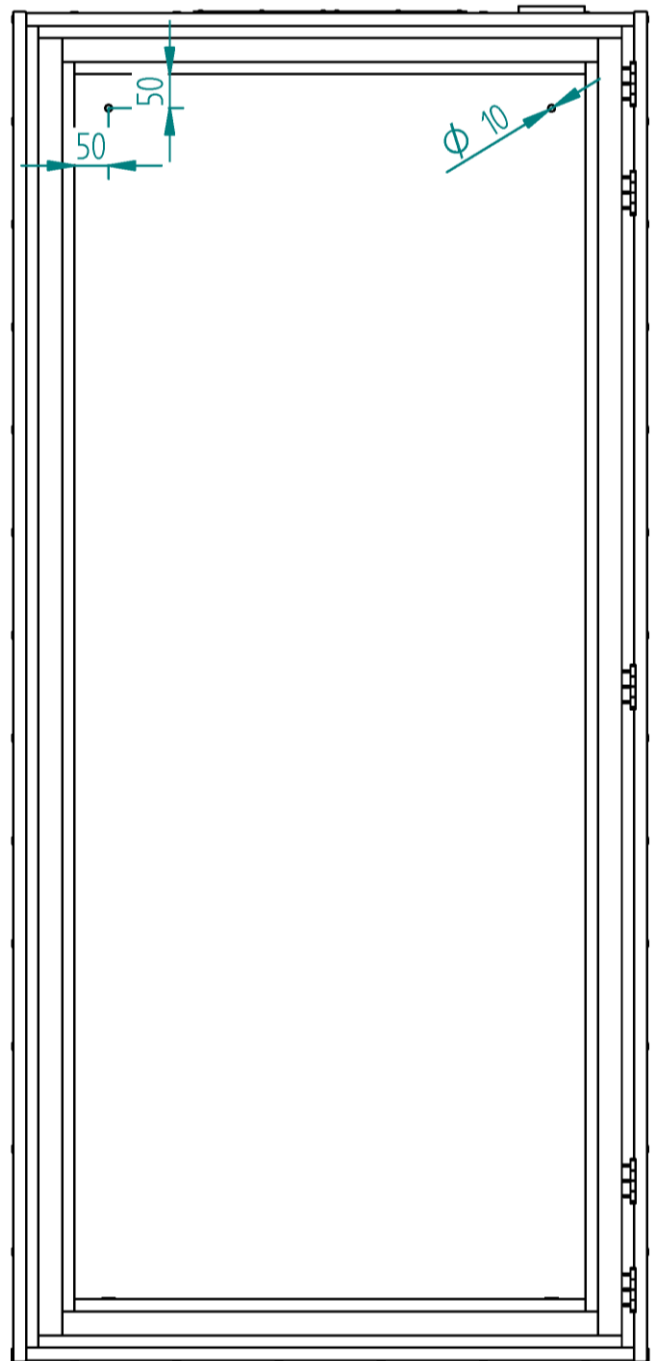
Typ FWE 30 / FSE 30 / FSE 30 F

Detail X  
 Schnitt D-D

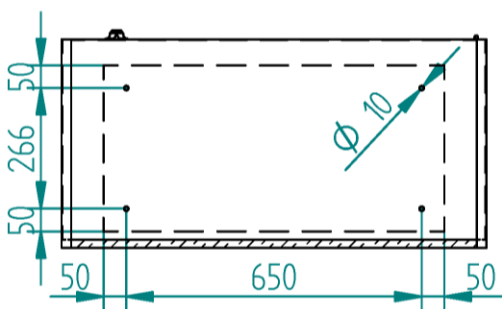
FWE-30



FSE-30



FSE-30 F  
 Ansicht von unten



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-10

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

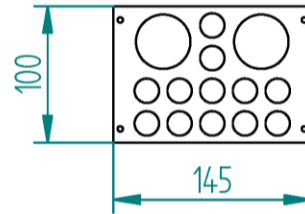
Anlage 8

Typ FWE 30 / FSE 30 / FSE 30 F

Wandbefestigung  
 Standbefestigung  
 Bodenbefestigung

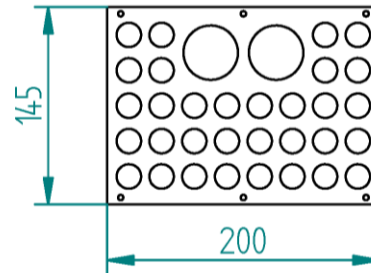
Kleines Kabeleinführungsblech Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm  
 2 x  $\varnothing$  40 mm  
 12 x  $\varnothing$  18 mm



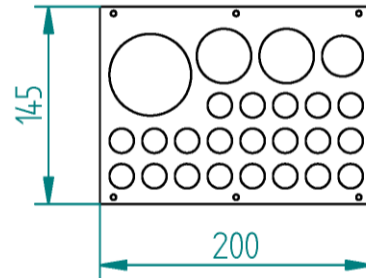
Kabeleinführungsblech Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm  
 2 x  $\varnothing$  40 mm  
 32 x  $\varnothing$  18 mm



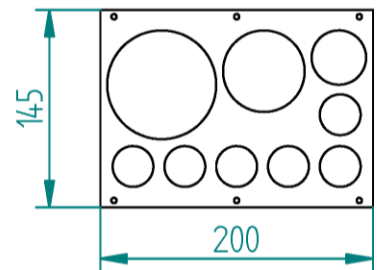
Kabeleinführung C

Blechstärke 2 mm  
 1 x  $\varnothing$  60 mm  
 2 x  $\varnothing$  40 mm  
 1 x  $\varnothing$  30 mm  
 21 x  $\varnothing$  18 mm

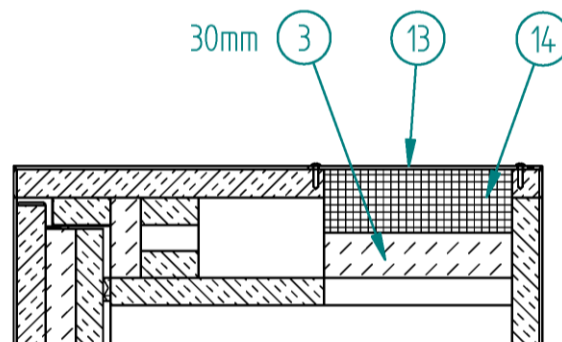


Kabeleinführung D

Blechstärke 2 mm  
 1 x  $\varnothing$  80 mm  
 1 x  $\varnothing$  60 mm  
 1 x  $\varnothing$  40 mm  
 6 x  $\varnothing$  30 mm



Schnitt E-E

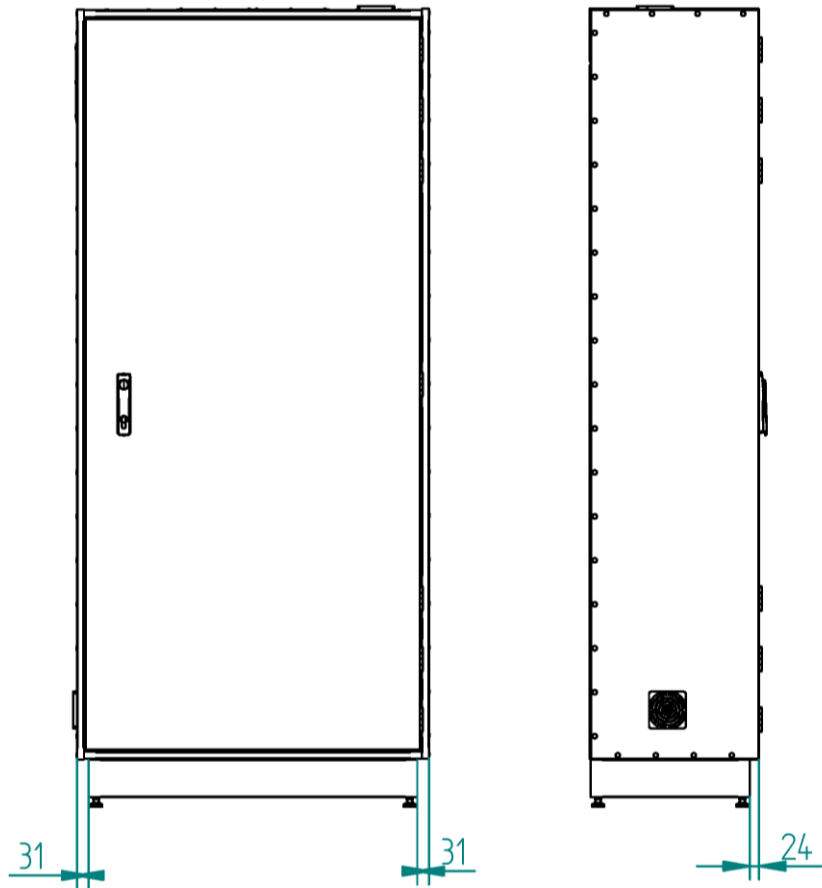
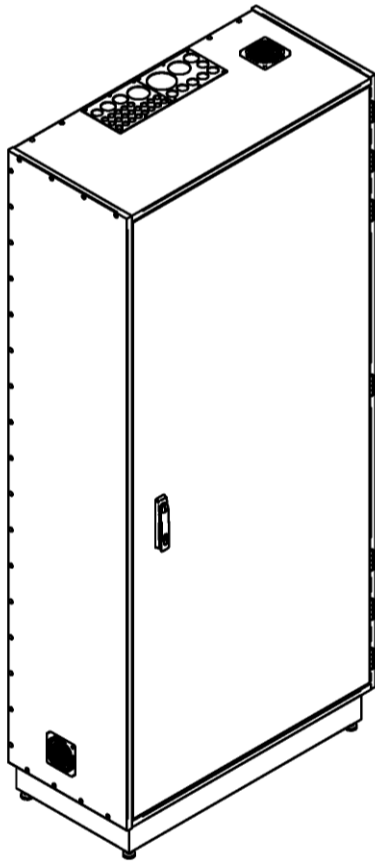


elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-10

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 9

Typ FWE 30 / FSE 30 / FSE 30 F Kabeleinführungsbleche  
 Schnitt E-E

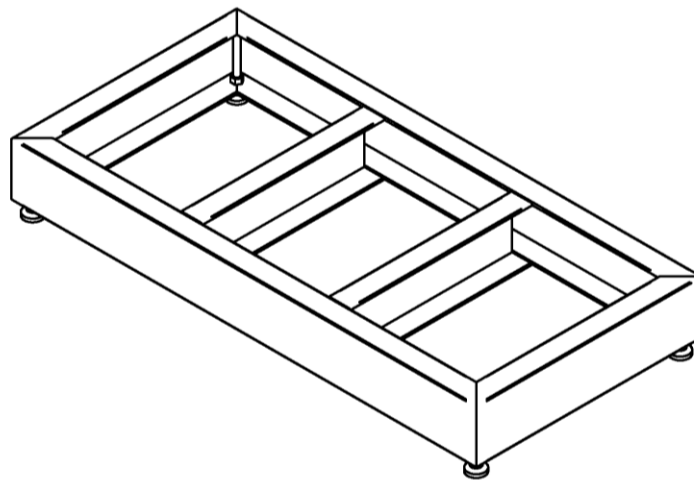
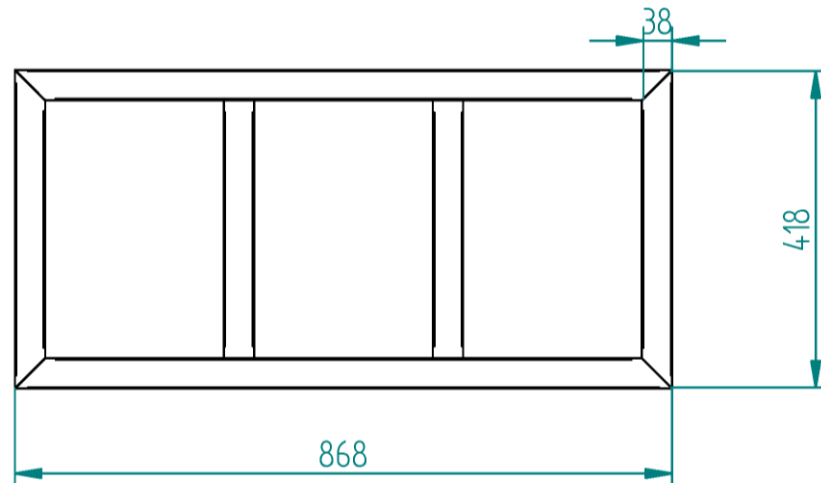
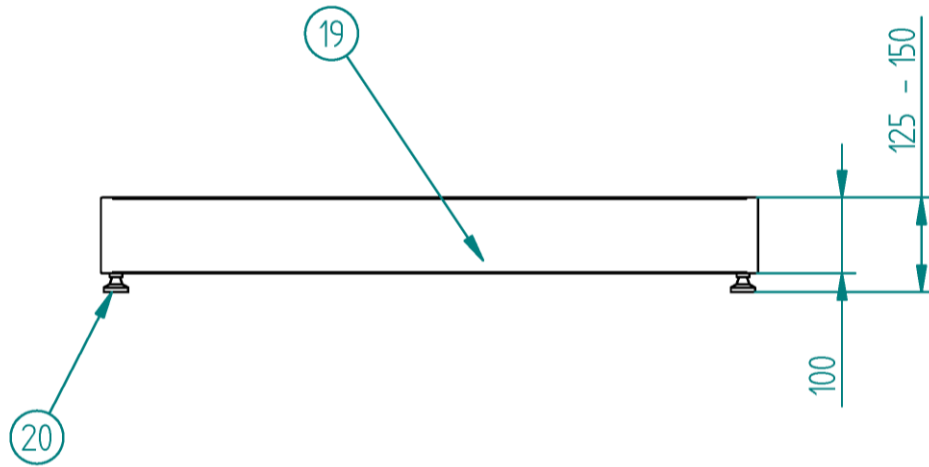


elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-10

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 10

Typ FSE 30



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 11

Sockel

Positionsnummer	Bezeichnung
1	Gipsfaserplatte, beschichtet
2	Gipsfaserplatte
3	Isolierung
4	Gehäuseverschlussdichtung
5	Dämmschichtbildender Baustoff
6	Gewebeband
7	Umleimer
8	Schwenkhebelverschluss
9	Scharnier
10	Schrauben
11	Schraubenabdeckkappe
12	Stangenführung
13	Kabeleinführungsblech
14	Dämmschichtbildner
15	Filterkassette
16	Dämmschichtbildner
17	Schieber
18	Schließblech
19	Sockel
20	Nivellierfuß

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 12

Typ FWE 30 / FSE 30 / FSE 30 F

Positionsliste



## MUSTER

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Brandschutzgehäuse (Zulassungsgegenstand) vom Typ "FWE 30", "FSE 30" bzw. "FSE 30 F"<sup>1</sup> aufgestellt bzw. angebaut hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum des Anbaus:

Hiermit wird bestätigt, dass die Verwendung des Zulassungsgegenstandes

vom "FWE 30", "FSE 30" bzw. "FSE 30 F" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-10, die zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung ist,

erfolgt ist.

.....  
Ort, Datum

.....  
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 13